

Beitragsordnung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeitrag
- § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages
- § 4 Änderungen
- § 5 Sportversicherung
- § 6 Beitragseinzug
- § 7 Bankeinzugsverfahren
- § 8 Säumniszuschläge
- § 9 Aufnahmegebühr
- § 10 Vereinsaustritt
- § 11 Mitgliederverwaltung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder Zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Gesamtverein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag zum Gesamtverein wird von der Hauptversammlung festgesetzt (§ 7 der Satzung).

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

3.1. Der monatliche Beitrag an den Gesamtverein beträgt:

3.1.1 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	EUR 3,35
3.1.2 Erwachsene bis 60 Jahre	EUR 6,60
3.1.3 Senioren über 60 Jahre	EUR 4,50
3.1.4 Familienbeitrag einschließlich Kinder bis 18 Jahre	EUR 13,20
3.1.5 Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende (gesetzlicher Wehr- bzw. Ersatzdienst)	EUR 0,00
3.1.6 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder	EUR 0,00

3.1. a Mitglieder des TSV Steinenbronn 1900 e.V. zahlen jeweils den halben Betrag nach Abs. 3.1.

Der Familienbeitrag ermäßigt sich für jeden Erwachsenen, der Mitglied im TSV Steinenbronn 1900 e.V. ist um ein Viertel, für jedes Kind bzw. Jugendlichen um ein Achtel, insgesamt aber höchstens um die Hälfte

3.2. Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.3. Die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefaßt wird.

Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.

3.4. Neben den Beiträgen 3.1 können die Abteilungen gesonderte Beiträge erheben.

§ 4 Änderungen

Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind der Geschäftsstelle vorzulegen. Ebenso sind Anschriftenänderungen bekanntzugeben.

§ 5 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für die Sportversicherung an den Württ. Landessportbund e.V. enthalten.

§ 6 Beitragseinzug

Der Einzug der Beiträge und anderer Gebühren erfolgt durch Bankeinzugsverfahren zum 01. April jeden Jahres auf das Beitragskonto.

§ 7 Bankeinzugsverfahren

7.1 Mitglieder, welche bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten die Beiträge zum 01. April jeden Jahres auf das Beitragskonto.

7.2 Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren wird eine Rechnungsgebühr von EUR 5,00 erhoben.

§ 8 Säumniszuschläge

Bei Mahnungen können Säumniszuschläge erhoben werden. (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

§ 9 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für Mitglieder über 18 Jahre beträgt EUR 5,00.

§ 10 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und der Geschäftsstelle bis spätestens 30. September mit Einschreibebrief mitzuteilen (§ 5 der Satzung).

§ 11 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt über EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach BDSG, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und verwaltet.

§ 12 Inkrafttreten

12.1. Diese Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuß am 30. April 2001 beschlossen. Sie gilt ab dem 01. Januar 2002.

12.2. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 28. April 1997 außer Kraft.

12.3. Die Änderungen § 3 Abs. 3.1 wurden von der Hauptversammlung am 25. März 2004 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

12.4. Die Änderungen § 3 Abs. 3.1. a wurden von der Hauptversammlung am 22. März 2010 beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.